

Satzung des Fördervereins der DPSG Phoenix St. Anna Rheinberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt Förderverein *DPSG Phoenix St. Anna Rheinberg*. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist in Rheinberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein fördert den *Stamm Phoenix St. Anna Rheinberg* der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) bei der Erfüllung seiner Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Dazu übernimmt er die Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Finanzmittel und Sachwerte. Der Verein will Gegenstände anschaffen, die für die Erfüllung pädagogischer Aufgaben des *DPSG Stammes Phoenix St. Anna Rheinberg* erforderlich sind:
Zelt- und Lagermaterial, Sport- und Musikgeräte, Spiel- und Bastelmaterial, pädagogische Literatur. An Einrichtungen fördert der Verein die Gruppen- und Lagerräume des Stammes.
Die Verwaltung der oben genannten Materialien obliegt dem vom *DPSG Stamm Phoenix St. Anna Rheinberg* bestellten Materialwart.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen. Niemand darf durch sachfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der 18 Jahre und älter ist und den Zweck des Vereins bejaht, kann Mitglied werden.
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. In Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitglieder der Stammesleitung des *DPSG Stammes Phoenix St. Anna Rheinberg* sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die Ausübung von Rechten kann nicht anderen überlassen werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

(6) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist erstmalig beim Eintritt, sonst innerhalb der ersten zwei Kalendermonate fällig. Mitglieder gem. § 3, Abs. 3 sind beitragsfrei.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a.) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Jahres erklärt werden.

b.) Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

c.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder Sachzuwendungen erfolgt nicht.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand,

(2) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und seine Angelegenheiten. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere

a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und

e) Ordnungsgemäße Führung der Bücher.

f) Bereitstellung des gesamten Zelt- und Lagermaterials, aller Sport- und Musikgeräte, Spiel- und Bastelmaterial, sowie pädagogischer Literatur.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden und

c) drei weiteren Personen.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

(5) Mitglieder des Vorstandes sind:

a) zwei Personen aus der Stammesleitung des *DPSG Stammes Phoenix St. Anna Rheinberg*. Sie werden von der Stammesleitung aus ihrer Mitte bestimmt.

b) drei weitere Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet einer der von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ergänzung vorzunehmen.

(6) Der Vorstand kann einen/ eine Geschäftsführer/ in berufen. Der Vorstand überwacht dessen Geschäftsführung und ist berechtigt Anweisungen zu erteilen. Der/die Geschäftsführer/in ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das alle Vorstandsmitglieder erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes außer den beiden von der Stammesleitung des Stammes Phoenix St. Anna Rheinberg benannten Vorstandsposten,

b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes und

c) Wahl von zwei Kassenprüfern.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen zu einer ordentlichen Sitzung, zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht §7 etwas anderes bestimmt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zu übersenden. Sie wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem DPSG-Stamm Phoenix St. Anna Rheinberg, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zu.

(3) Bei Auflösung des Vereins und des Stammes und bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der katholischen Pfarrgemeinde St. Anna Rheinberg zum Zwecke der Jugendarbeit zu.

Rheinberg, 30.10.2006

- Der Vorstand -